

Umsetzung der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 08.09.21

Die 26. Verordnung (letztmalig geändert 08.10.21) trat am 12.09.21 in Kraft und tritt mit Ablauf des 07.11.21 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund der derzeitigen Impfquote und Änderungen im Infektionsschutzgesetz wurde in der aktuellen Verordnung ein neues System zur Bewertung des Infektionsgeschehens und der erforderlichen Schutzmaßnahmen eingeführt. Es gibt nun drei Leitindikatoren („7-Tage-Inzidenz“, „7-Tage-Hospitalisierungswert“ und „Anteil Intensivbetten“), die zur Bewertung der Infektionslage herangezogen werden.

Daraus folgend werden verschiedene Warnstufen definiert, die dann entsprechende Maßnahmen beinhalten. Feststellung und Veröffentlichung der jeweiligen Warnstufe sowie die Festlegung von Maßnahmen finden durch die Landkreise und kreisfreien Städte statt, wenn bei mindestens zwei Indikatoren die Schwellenwerte überschritten werden.

Da es hierbei zu Unterschieden zwischen Urlaubsregionen kommen kann, sollten sich Gäste unbedingt vor Antritt der Reise auf den Websites der jeweiligen Landkreise/kreisfreien Städte informieren, welche Warnstufe und Regelungen am Urlaubsziel gelten.

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für andere Gäste und unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir tragen nicht nur die Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Daher richten wir nochmals den eindringlichen Appell an Sie, die manchmal unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Grundsatz / Allgemeine Schutzmaßnahmen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens 25 Personen gestattet, geimpfte Personen und genesene Personen bleiben außer Betracht. Bei Warnstufe 2 reduziert sich die Personenanzahl auf zehn, bei Warnstufe 3 reduziert sich die Personenanzahl auf fünf.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2/KN95-Maske zu tragen. Abstandsgebot und Maskenpflicht gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Datenerhebung und Dokumentation

Bei Nutzung unserer Campingparks müssen wir Daten der Gäste erheben und diese ggf. auf Plausibilität überprüfen (Personalausweis). Kontaktdaten werden 3 Wochen aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Datenerhebung, so muss der Zutritt verweigert werden.

Nutzung von Campingplätzen / Testnachweis / Beherbergung

Seit 18.06.21 ist die uneingeschränkte Nutzung der KNAUS Campingparks (inkl. Sanitäranlagen) in Rheinland-Pfalz wieder möglich. Vorgaben hinsichtlich Maskenpflicht und Beschränkung der Personenzahl sind jedoch zwingend einzuhalten. Bei der Nutzung der Übernachtungs- und Vermietungsangebote auf den KNAUS Campingparks in Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben hinsichtlich der Abstands- und Kontaktbeschränkungsregelungen zu beachten. **Zugang und Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in RLP sind ohne einen Negativtestnachweis gestattet.**

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/Aenderung_26.CoBeVo/211008_26_CoBeLVO_2AEndVO_konsolidiert.pdf

Wir freuen uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Rheinland-Pfalz begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 12.10.21)